



Lesefassung:
Entschädigungssatzung
der Tierärztekammer Schleswig-Holstein
über Reisekosten und Aufwandsentschädigung

(vom 01. Januar 2002)

Änderungsdaten:

16. Juni 2004 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 28, 12. Juli 2004)
15. Dezember 2025 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Nr. 2025/428)

Entschädigungssatzung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein
über die Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung
(gültig ab 01. Januar 2002)

Die Kamerversammlung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein hat am 12. Dezember 2001 aufgrund des § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) vom 29. Februar 1996 (GVOBI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 196), folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Vorstandmitglieder, Ausschussmitglieder, Mitglieder der Kamerversammlung sowie Beauftragte des Vorstandes der Tierärztekammer Schleswig-Holstein erhalten – soweit nicht anderweitige Regelungen bestehen – für die ehrenamtliche Tätigkeiten folgende Entschädigungen:

1. Fahrtkosten

- a) Bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens wird für jeden angefangenen Kilometer ein Pauschalbetrag von 0,36 Euro vergütet.
- b) Bei Benutzung der Bundesbahn werden die Fahrtkosten der 1. Klasse sowie die notwendigen Zuschläge erstattet.
- c) Bei Benutzung des Flugzeuges werden die Flugreisekosten bis zu den Kosten der Touristen- oder Economyklasse erstattet.
- d) Reisenebenkosten (z.B. Parkgebühr, Taxe, Bus etc.) werden in nachgewiesener Höhe erstattet.

2. Tagegeld

Das Tagegeld wird entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes festgelegt, für ganztägige Sitzungen zur Finanzierung der Praxisvertretung.
Es beträgt zurzeit 150,00 Euro.

3. Übernachtungsgeld

Bei Vorlage entsprechender Nachweise erfolgt eine Erstattung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.

4. Sitzungsgeld

Für Sitzungen wird eine Pauschalentschädigung für Zeitverlust gewährt, die nach Ortsabwesenheit berechnet wird.

Als Sitzung gelten Zusammenkünfte des Vorstandes, der Einrichtungen und Ausschüsse der Tierärztekammer, der Bundestierärztekammer sowie der Versorgungseinrichtung im Bereich der ihr obliegenden Aufgaben, soweit ordnungsgemäß eingeladen, eine Tagesordnung behandelt und eine Ergebnisniederschrift gefertigt wurde. Entsprechendes gilt für die Durchführung von Besprechungen, die Beauftragte der Tierärztekammer mit Dritten führen.

Der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und Vorstandsmitglieder erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 80,00 Euro. Weitere Teilnehmer erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 60,00 Euro. Online-Sitzungen werden pauschal mit 40,00 Euro vergütet.

5. Monatliche Pauschalentschädigung Präsident/in und Vizepräsident/in

Die Präsidentin/Der Präsident erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 2.200,00 Euro. Die Vizepräsidentin/Der Vizepräsident erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 1.100,00 Euro.

Die Änderung der Entschädigungssatzung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein über die Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Heide, den 05. November 2025

(L.S.)

Tierärztekammer Schleswig-Holstein

gez. Dr. med. vet. Evelin Stampa

(Präsidentin)

Ausgefertigt:

Heide, den 17. November 2025

Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. med. vet. Evelin Stampa

(Präsidentin)

Amtsbl. Schl.-H. 2025 Nummer 2025/428